

Mahnspesen korrekt berechnen

Viele Unternehmen haben in Zeiten der Corona-Krise Probleme mit Kunden, die ihre Rechnungen zu spät oder gar nicht bezahlen – gerade jetzt eine Gefahr für die eigene Liquidität. Damit einher geht ein höherer Aufwand für das Versenden von Mahnungen. Der Gedanke, sich diesen Mehraufwand bezahlen zu lassen, liegt nahe. „Im letzten Jahr hat sich der Bundesgerichtshof erneut mit der Erstattungsfähigkeit pauschalierter Mahnspesen befasst und unmissverständlich klargestellt, dass der eigene Zeitaufwand für die Erstellung der Mahnungen nicht vom Kunden zu erstatten ist. Erstattungsfähig ist daher nur, was auf die konkreten Aufwendungen des Gläubigers für die Mahnung des in Verzug befindlichen Schuldners zurückzuführen ist“, sagt Bernd Drumann von der Bremer Inkasso GmbH.

Darf ich pauschale Mahnspesen berechnen?

Der Schuldner hat für die Kosten (Verzugsschaden), die er durch seinen Zahlungsverzug verursacht, aufzukommen. Ist ein Schuldner zum Beispiel durch Zugang der 1. Mahnung bereits in Zahlungsverzug, können ihm (in diesem Fall ab der 2. Mahnung) Mahnspesen berechnet werden. Die von vielen Gerichten ohne Einzelnachweis nach bisheriger Praxis akzeptierten Pauschalen bewegen sich zwischen 1 und 3 Euro pro Mahnschreiben. Im Zweifel muss die Zusammensetzung der

Pauschale allerdings genau erklärt und nachgewiesen werden können.

„Die Frage der Mahnspesen ist seit jeher umstritten und wird von Gerichten auch in gewissem Rahmen unterschiedlich gehandhabt. Die Entscheidung des BGH wird zwar von vielen Gerichten übernommen werden und sich nach und nach vermutlich durchsetzen, aber sie ist für andere Gerichte ebenso wenig verbindlich wie für Gläubiger, Rechtsanwälte oder Inkassounternehmen“, sagt Drumann. „Es ist allerdings wohl zu empfehlen, die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten. Der allzu sorglose Umgang mit der pauschalen Geltendmachung von Mahnspesen kann in jedem Fall Kosten- und Reputationsrisiken nach sich ziehen.“

Kann ich in meinen AGB bereits Mahnspesen mit dem Kunden vereinbaren?

Sofern in der Pauschale nur Schadensbeträge enthalten sind, die dem Grunde nach erstattungsfähig sind, können die Pauschalen auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aufgeführt werden. Allerdings können solche AGB-Klauseln schnell nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sein – dann kann man sich nicht darauf berufen und riskiert sogar, etwa von der Verbraucherzentrale nach § 1 UKlaG (Unterlassungsklagengesetz) auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden.

Eine Pauschalierung des Schadensersatzes in AGB ist nach § 309 Nr. 5 BGB (dessen Gehalt der BGH auch über § 307 BGB auf Unternehmer-Kunden anwenden will) nur zulässig, wenn die Pauschale die gewöhnlichen Kosten nicht übersteigt und wenn dem Schuldner ausdrücklich der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Schon das erste Kriterium dürfte nach den Ausführungen des BGH eine Pauschale oberhalb von 1 Euro/Mahnung nach Verzugseintritt fast ausschließen. Selbst bei 1 Euro könnte man noch Bedenken haben, wenn man sieht, dass der BGH in dem zitierten Urteil letztlich wohl nur 0,7643 Euro/Mahnung (dürfte noch auf 0,60 Euro Porto beruhen, also jetzt vermutlich 0,9643 Euro/Mahnung) anerkennt und damit (minimal) weniger als 1 Euro.

Der eigene Zeitaufwand, eigene Personalkosten oder sogar die Kosten für ein externes Mahnwesen (abgesehen von der Einschaltung von professionellen Rechtsdienstleistern) dürfen hier nach Ansicht des BGH nicht angesetzt werden.

Wie kann ich die individuelle Höhe meiner Mahnspesen errechnen?

Kosten für Porto, Toner, Briefumschlag und Briefpapier sind für den Versand einer postalischen Mahnung nach Verzugseintritt unproblematisch (damit dürfte man in der Regel knapp unter 1 Euro landen, eventuell höher, wenn 0,95 Euro oder 1,55 Euro Porto nötig waren, falls die Versendung aus plausiblen Gründen per Einschreiben erfolgt oder die Mahnung ins Ausland geht).

Schwieriger wird es mit Kosten für Gerätschaften wie Drucker, Frankier- und Kuvertiermaschine und deren Service. Wenn überhaupt, müsste man die Anschaffungs- und Servicekosten natürlich auf die einzelne Mahnung herunterrechnen (Anschaffungs- und Servicekosten sowie durchschnittliche Lebensdauer in Seiten oder Briefen), was im Cent-Bereich liegen dürfte. Und selbst dann stellt sich noch die Frage, ob es sich bei der Abnutzung solche Geräte nicht nur um ‚allgemeine Geschäftskosten‘ des Gläubigers handelt. Mehr als 2 bis 5 Cent pro Seite sollte man hierfür jedenfalls nicht ansetzen.



Bild: Bremer Inkasso GmbH

Welche Folgen kann es haben, wenn überhöhte Mahnspesen geltend gemacht werden?

Es kommt vor, dass Gläubiger ohne nähere Aufschlüsselung bis zu 20 Euro Mahnspesen berechnen. Wenn dabei keine falschen Tatsachen behauptet werden – etwa bestimmte, gar nicht angefallene Kosten – dann stellt das in der Regel keinen (versuchten) Betrug dar. Aber der Schuldner kann natürlich nachfragen, wie sich die Mahnspesen zusammensetzen, und sich gegen die überhöht erscheinenden Kosten zur Wehr setzen.

„Auf dünneres Eis begibt sich ein Gläubiger meines Erachtens dort, wo er bewusst nach der geschilderten Rechtsprechung offensichtlich überhöhte Mahnspesen in einem gerichtlichen Mahnverfahren in der Hoffnung geltend macht, dass der Schuldner sich nicht wehren werde und das Gericht dann einen Vollstreckungsbescheid erlässt“, sagt Drumann.

Geht die Forderung mit den überhöht angesetzten Mahnspesen in ein Streitiges Prozessverfahren, kann es erforderlich sein, die Zusammensetzung der geltend gemachten Mahnspesen aufzuschlüsseln und nachzuweisen. Wenn diese, wie das Wort ‚überhöht‘ bereits impliziert, nicht beigebracht werden können, wird das Gericht die Mahnspesen reduzieren oder auch ganz aberkennen, wenn nicht einmal die erwähnten 1 bis 3 Euro nachgewiesen werden können.

Mahnspesen – schwieriges Thema für Gläubiger und Inkasso

Wird eine offene Forderung an ein Inkassobüro abgegeben, wird dort auch die Rechtmäßigkeit der Mahnspesen überprüft. Die Mitglieder des BDIU (Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e. V.) sind jedenfalls verpflichtet, ihre Mandanten auf die Rechtslage rund um die Erstattungsfähigkeit von Mahnspesen

hinzuweisen. Das geht so weit, dass der Einzug von Mahnspesen im Zweifel nicht durchgeführt werden darf, wenn sie seitens des Mandanten nicht dokumentiert sind.

„Ken Hubbard, einem US-amerikanischen Humoristen, wird das Zitat zugeschrieben: ‚Ehrlichkeit macht sich bezahlt. Aber den meisten Menschen scheint die Bezahlung nicht auszureichen‘“, kommentiert Bernd Drumann. „Offene Forderungen sind zweifelsohne sehr ärgerlich. Zusätzlich zum Ärger binden sie Zeit und Personal. Umso verständlicher ist es, sich dafür vom Schuldner durch Mahnspesen einen kleinen ‚Ausgleich‘ zurückholen zu wollen. Ob man dafür das Risiko eingehen möchte, möglicherweise von Rechts wegen ‚zurückgepfiffen‘ zu werden, muss letztlich jeder selbst entscheiden.“ (Nach Pressemitt. der Bremer Inkasso GmbH; www.bremer-inkasso.de)